



Richtlinien für die Unterstützung mit Mitteln aus der Otto Heinz Walther-Stiftung

(vom 17. Juli 2019)

SKR Nr. 13.52

1. Zweck dieser Richtlinien

¹ Die Otto Heinz Walther-Stiftung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Schlieren wohnhafte Menschen, die aus sozialen, gesundheitlichen und anderen Gründen wie Armut oder Behinderung in einer Notlage und/oder hilfsbedürftig sind.

² Ziel der Unterstützung ist die Verbesserung der persönlichen und finanziellen Situation der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.

³ Die Hilfe ist grundsätzlich subsidiär. Die Unterstützung der Familie und die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand haben Vorrang.

⁴ Es werden Einzelpersonen und Familien in Notsituationen unterstützt.

2. Einreichung eines Gesuchs

¹ Das Gesuch ist vollständig einzureichen.

² Dem Gesuch sind sämtliche Unterlagen, die die Mittellosigkeit und Bedürftigkeit belegen, beizulegen.

3. Prüfung eines Gesuchs

¹ Sämtliche Gesuche werden geprüft und es werden allenfalls entsprechende Rückfragen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern getätigt.

² Allfällige Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch, begründen kein Präjudiz und werden gestützt auf den Stiftungszweck nach freiem Ermessen ausgerichtet.

³ In der Regel werden sämtliche vollständig eingereichten Gesuche schriftlich beantwortet. Die Annahme, veränderte Annahme oder Ablehnung des Gesuchs erfolgt ohne Begründung und ohne Rechtsmittel.

4. Bedingungen und Anforderungen

¹ Die Gesuchstellenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Schlieren haben.

² Als Obergrenze für das Einkommen wird eine Bedarfsberechnung des Lebensunterhalts gemäss Zusatzleistungen des Kantons Zürich zuzüglich 20 % vorgenommen. Für das Vermögen gelten die Freigrenzen gemäss Sozialhilfe-Richtlinien.

³ In begründeten Einzelfällen kann von den Obergrenzen des Gesamteinkommens oder bei einer selbstbewohnten Liegenschaft von der Vermögensfreigrenze abgewichen werden.

5. Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. März 2023 in Kraft.

² Erlassen mit Beschluss Nr. 2 vom 11. Januar 2023.